

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 gelten mit der Maßgabe, dass an der Universität für Weiterbildung Krems Universitätslehrgänge und Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien (PhD-Studien) gemäß § 5 Abs. 1a bis 1d angeboten werden.“

3. Nach § 5 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a bis 1d eingefügt:

„(1a) Zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses können PhD-Studien eingerichtet werden. Die Dauer dieser Studien beträgt mindestens drei Jahre.

(1b) Den Absolventinnen und Absolventen ist nach positivem Abschluss eines PhD-Studiums der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

(1c) Die Einrichtung eines PhD-Studiums bedarf einer Studiengangakkreditierung gemäß §§ 18 ff und 24 ff Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2013.

(1d) Acht Jahre nach Einrichtung des PhD-Studiums hat eine Evaluierung hinsichtlich § 4 Abs. 2 Z 6 stattzufinden.“